



1086

Salento
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.



7

Königlich=
Preussisches
MARCH-RE-
GLEMENT,
Sambt einer
DECLARATION
Über den 5. 6. und 7. Punct.
Anno 1713.

75


 UNIVERSITÄT
 HALLÉ
 M. A. R. C. H. E.
 G. H. E. M. T.
 DECLARATION
 DE LA FACULTÉ
 DE MÉDECINE
 LE 15 JANVIER 1784



Umnach Se. Königl.

Majestät in Preussen / r. r. Unser
 aller gnädigster Herr / wahrgenom-
 men / wie es bishero eine und andere Verweilung
 nach sich gezogen / daß / wenn ein schleuniger March vorgefallen /
 jedesmahl denen Officirern oder Commissarien / so gar weitläuff-
 tige Ordres haben vorgeschrieben werden müssen / oder daß die Of-
 ficirer / wenn ein oder das andere der Gebühr nach / nicht observir-
 ret worden / sich entschuldiget / daß ihnen die Observance so eben
 nicht bekandt gewesen / wann die Zeit nicht zugelassen / in denen ab-
 gegangenen Ordren alle Specialia zu wiederholen; So haben die-
 selbe allergnädigst gut befunden / die Generalia, so ordinair bey
 Marchen, in Dero eigenen / theils auch in auswärtigen Landen /
 observiret werden sollen und müssen / in nachgesetzte Puncta abfas-
 sen / und damit ein jeder Officirer solche so viel bequemlicher bey sich
 führen / und sich deren Inhalt so viel eher und besser bekandt machen
 möge / drucken zu lassen.

I.

So bald ein commandirender Officier Ordre bekommt / daß
 er mit seinem unterhabenden Regiment oder Compagnie marchi-
 ren solle / muß derselbe mit dem in der Province oder Grenze / worinn
 er das Quartier gehabt / bestallten Commissariat, Directorio oder
 Land-Rath conferiren / und mit demselben wegen des / so das Re-
 giment oder Compagnie im Quartier genossen / Abrechnung hal-
 ten / und weil der March unermuthet kommen kan / muß der Land-
 Rath oder Commissarius nicht aus der Province reisen / er habe
 dem dem commandirenden Officier Nachricht gegeben / und den-
 jenigen benennet / mit wem er wegen der bisherigen Quartiere bey
 vorkommenden March Abrechnung halten solle; Daserne aber der
 Officirer dennoch vor dem Ab-March keine Richtigkeit machete / so
 soll die von dem Commissariat, Directorio, oder Land-Rath nach-
 hero eingesandte Liquidation, vor gültig angenommen / und solche
 dem Regiment oder Compagnie decourtiret werden.

2.

Und weil / um alles in bessere Ordnung zu halten / Se. Königl.
 Majestät allergnädigst retolviret haben / daß jedem March, so wohl
 in

in Dero eigenen / als frembder Herren Lande / ein Commissarius zugegeben werden solle; So erfordert dessen Schuldigkeit / über alles / was in diesem March-Reglement verfasst / striete zu halten / zu dem Ende er beyhm Anfang des Marches von dem commandirenden Officier eine accurate und durch dessen Unterschrift vollzogene Liste aller Ober- und Unter-Officier / wie auch Gemeinen / und dabey vorhandenen Pferde / ihm geben lassen / und solche dem Land-Rath des ersten Grefses / so mit dem March berühret wird / um die Quartiere darnach zu reguliren / communiciren muß / und wann durch Desertion oder Auscommandirung / das marchirende Corps schwächer würde / hat der commandirende Officier dem Commissario hiervon Nachricht zu geben / damit bey der Liquidation und Bezahlung keine Confusionen entstehen / er auch dem Land-Rath / um die Billietter darnach einzurichten / davon avertiren könne; So muß auch der Commissarius dem Directorio, Commissariat oder Land-Rath der nächsten Province oder Grefß / wohin der March gehet / von dem An-March in Zeiten part geben / und ist der Land-Rath eines jeden Grefses / dem andern Land-Rath / dessen Distrikt mit dem March getroffen wird / von dem letzten Quartieren in seinem Grefse / und welches Tages das Corps darin stehen werde / Nachricht zu geben schuldig / damit derselbe zu rechter Zeit ihm entgegen kommen / die Billietter ausreichen / und von allem / so wohl mit dem commandirenden Officier / als dem March-Commissario Abrede nehmen / und folglich alle Confusion verhütet werden könne.

3.

Auff währenden March muß der commandirende Officier nach und nach / wie er avancire / nach Hofe berichten / damit / wann ihm Ordres zuzusenden nöthig / man wissen möge / wohin solche adressiret werden können und muß der Commissarius gleichfals von Zeit zu Zeit dem General-Commissariat referiren.

4.

Muß der commandirende Officier ihm angelegen seyn lassen / gute Ordre und Disciplin zu halten / die etwa vorkommende Klagen vor dem Ausbruch aus dem Quartier abzuthun / und dahin zu sehen / daß der publicirten Ordonnance in allem nachgelebet werde / auch sich deshalb mit Attektaten versehen; Und damit so wohl der Officierer, als der Land-Rath durch dessen Grefß der March gehet / davon versichert seyn könne / so soll die Verfügung von dem Land-Rath gemachet werden / daß / auf dem Rendezvous, so der Officierer
ent-

entweder bey einem zu passirenden Strohm oder Ort / worauff der March des ganzen Corps trifft / geben wird / der Schulze und derjenige / so von der Gemeine etwas zu klagen hat / sich einfunde / und seine Klage anbringe / damit derjenige / worüber geklaget wird / gehöret / und die Sache von dem commandirenden Officier, Land-Rath und Commillario abgethan werden könne; Wer sich aber so dann nicht anfindet / soll nachhero mit seiner Klage / als welche nicht examiniret werden kan / weiter nicht gehöret werden.

5.

Die Ober-Officier müssen vor sich und ihre Bedienten vorbaar Geld zehren / und sich deshalb mit dem Wirth nach Billigkeit vergleichen / dergestalt / daß der Officier nicht übersetzet / der Wirth aber auch zu frieden gestellet werde; Dem Lieutenant und Cornet oder Fähndrich ist frey gegeben / daß jeder einen Knecht gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung verpflegen lassen könne / vor deren übrige Leute aber müssen sie / gleich denen andern Ober-Officieren / dem Wirth billige Satisfaction machen.

Wegen der Officier-Pferde ist endlich / um etwas gewisses zu haben / und allen deshalb sonst entstehenden Disputen und Klagen vorzukommen / es dahin gerichtet / daß einem Obristen / so wohl zu Pferde / als zu Fuß / auff

	12	Pferde.
Obrist-Lieutenant	8	„
Obrist-Wachmeister	6	„
Rittmeister oder Hauptmann	6	„
Lieutenant zu Pferde	4	„
zu Fuß	2	„
Cornet	3	„
Fähndrich	2	„

Das Hart- und Rauch-Zutter gegen 2. Gr. in denen Königlichem Landen gereicht werden solle / und wenn die Troupen beordert werden / mit denen Zeltern aus denen Quartiren zu marchiren / so sollen bey jedem Staabe und Compagnie, über vor specificirte / noch 2. Pferde gegen obige Bezahlung verpflegt werden; Es soll aber auf ein Pferd mehr nicht / denn 1. Viertel Haber oder 2. Meßen Hart-Korn / nach dem Scheffel / welcher in dem March-Quartier gebräuchlich ist / nebst nothdürfftigen Rauch-Zutter / höchstens 12. Pfund Heu auf Tag und Nacht gereicht werden / und wann ein

mehrsers gefordert werden sollte / muß der Officier das Korn nach Markgängigen Preiß bezahlen / dafern aber der Officier so viel Pferde würeklich nicht hätte / soll obige Verpflegung auf nicht mehr als effectiv vorhanden / gefordert oder gereicht werden; Es soll auch kein Officier vom Staabe befugt seyn / wann er gleich verschiedene Chargen hätte / mehr als von einer / und zwar von der vornehmsten Charge, die Fourage-Rationes zu prärendiren.

6.

Und weil bey jedem March ein Commissarius künfftig seyn soll / so hat derselbe allemahl vor die Unter-Officier und Gemeine in Beyseyn des commandirenden Officiers / oder welchen derselbe dazu benennen wird / dem Land-Rath / nach geschehener Liquidation, das Geld gegen Quittung / als vor jeden Mann 13. Pf. und jedes Reuter Pferd 18. Pf. zu bezahlen / welches Geld der Land-Rath / nebst dem Zuschub / den der Greysß oder Province thut / denen bequartirten ohne Zeit Verlust / hinwieder zuzuwenden hat. Die Ober-Officier aber bezahlen / wie vor erwehnt / vor sich und ihre Leute / Cauffer das dem Lieutenant und Cornet oder Fähnrich / jedem ein Mann / als ein Gemeiner in der Verpflegung pastiret wird / nach Billigkeit / und lassen sich darüber von dem Wirth quittiren; Solte aber die Bezahlung zu des Wirths Befriedigung nicht geschehen / und bey dem Rendevous sich finden / daß der Officier dem Wirth die Quittung abgedrungen / oder falsche Atteste produciret hätte / so soll derjenige / der dessen überführet seyn wird / als einer / so über die ihm hierin accordirte Douceurs, das Land zu drücken / und diesem Reglement entgegen zu handeln / sich befließiget / gestraffet / auch dem Befinden nach / gar cassiret werden.

7.

Die Verpflegung der Unter-Officier und Gemeinen besteht täglich in zwey Quart Bier und Hausmanns-Kost / wie nemlich der Wirth mit seinen Leuten isset / und muß sich keiner untersehen / denselben zu zwingen / daß er Fleisch / Toback und Brandtwein anschaffe / oder Hünner und ander Vieh schlachte / imgleichen des Morgens / wenn der March weiter gehet / Essen auf den Weg mitzugeben / sollte es aber dennoch geschehen / und darüber / oder daß der Soldate mehr als 2. Quart Bier sich geben lassen / auf dem Rendevous Klage geführt werden / muß der Wirth deshalb so fort contentiret / und der Unter-Officier oder Gemeine / so seinem Wirth beschwerlich gewesen / deshalb bestraffet werden.

Da

Da auch die Königl. Preussische Lande dergestalt situiret / daß offters frembder Herren Territoria passiret werden müssen / so lieget dem Commissario ob / in Zeiten voran zu schreiben / und hat der Commandeur einen Officier voraus zu schicken / damit der Commissarius, so das Corps durch der andern Paillancen Land führet / avertüret werde / und dasselbige nicht auf den Gränzen / zu Last der Königl. Lande / und Hinderung des Marches, sich aufhalten dürffe; In der frembden Herrschafften Landen muß ein jeder Officier ihm aufs sorgfältigste angelegen seyn lassen / daß alle Excele verhäuet / und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde; Die Bezahlung aber / so wohl vor Unter-Officier / gemeine Pferde und Abfuhren geschichet / von dem Commissario nach dem Reglement, wie solches von Sr. Königl. Majestät und Dero benachbarten Paillancen aufgerichtet und bekandt gemacht worden / oder die Observance es mit sich bringet / und wenn das Corps wieder aus den frembden Landen gehet / muß der Commissarius sowol wegen bezahlter Verpflegung und Abfuhren sich quitciren / als auch / daß gute Ordre gehalten worden / ein gehöriges Attest ertheilen lassen.

Wegen der Abfuhren bleibet es dabey / daß in dem Königreich Preussen / Pommern und Chur-Marek / auf einen Staab / sowol zu Pferde als zu Fuß / 3. Wagen / auf eine Compagnie zu Pferde à 75. Mann / 2. Wagen / auf eine Compagnie zu Fuß à 120. Mann / 3. Wagen / in dem Magdeburgischen / Halberstädtischen / Mündischen / Ravensbergischen / Märckischen / Slevischen und Geldrischen Landen aber / auf einen Stab 2. Wagen / eine Compagnie zu Pferde 1. Wagen / und eine Compagnie zu Fuß 2. Wagen / ohnentgeltlich gegeben werden müssen / die Wagen müssen mit 4. Pferden bespannet seyn / und wenn in dem Quartier keine Wagen / sondern nur Karren vorhanden seyn / werden zwey mit 2. Pferden bespannete Karren vor einen Wagen gerechnet.

Es hat auch der Commandeur nebst dem Commissario darüber zu halten / daß der Bauren Pferde nicht vor der Officierer Rutschen / Küß / und andere schwere Wagen gespannt werden / auch müssen sie nicht gestatten / daß die Ober-Officier von den Bauren sich Pferde zu reiten ohnentgeltlich geben lassen; Solte aber wegen vieler Krancken oder andere Zufälle / das Corps mit denen

geordneten Wagen nicht fortkommen können/ so hat der Commandeur sich deßhalb mit dem Commissario zu besprechen/ und müssen zwar so viel Wagen/ als zur Fortbringung höchstnöthig sind / gegeben werden/ der commandirende Officier aber muß darüber seinen Schein ertheilen/ damit solcher der Liquidation beygelegt und mit eingeschandt werden könne; Sie haben auch Acht zu geben/ daß solches nicht gemißbraucht / oder die Wagen mit Reuteln/ als welche die gesunde Leute selbst tragen müssen/ beladen werden/ widrigen Falls die Bezahlung davor von ihnen gefordert werden soll. Wenn auch die Officier zu Erleichterung ihrer Pferde/ oder sonst zu Fortbringung ihrer vielen Bagage vom Lande Vorspann nehmen/ müssen selbige sofort jede Fuhr mit 1. Thlr. täglich bezahlen.

10.

Die Cavallerie soll täglich 4. Meilen / und an den Orten wo nach Meilen nicht gerechnet wird/ bis 6. Stunden/ die Infanterie aber 3. Meilen/ oder bis 6. Stunden/ und 3. Tage nach einander marchiren/ wobey aber sowol der Land-Rath / als Commissarius darauf zu sehen hat/ daß der March , nachdem der Weg und das Wetter es süget / eingerichtet/ und die Conservation der marchirenden Troupen dabey beobachtet werde.

11.

Sobald das marchirende Corps die angewiesene Standa-Quartiere erreicht / muß der commandirende Officier nach Hofe berichten/ wo der Stab und jede Compagnie stehe / und wie bald sich das Regiment auf erfordernten Fall zusammen ziehen könne.

12.

So hat auch nach hingelegeten March der commandirende Officier, nebst dem von ihm abgehenden March-Commissario die Liquidationen nochmalts nachzusehen/ und wenn nichts dabey zu erinnern ist/ müssen sie solche beyde unterschreiben / und hat der Commissarius dieselbe/ nebst der Relation von dem gantzen March, bey dem General-Kriegs-Commissariat einzusenden.

B

Im übrigen befehlen Se. Königl. Majestät allen Dero Generalen, Officirern, wie auch Commissariaten, Directoris, Landräthen und Commissariis, nach alle dem / was vorsehet / sich allergehorsams zu achten / weil aber hierin nicht alles / was etwan bey dem March vorkommen möchte / so Ipecial vorgeschrieben werden können / sondern es auff den Commandeur, und den bey dem March vorhandenen Commissarium ankommt; Als wird dererelben guten Conduite überlassen / dasz / wann sich etwas hervor thäte / so in diesem Reglement nicht begriffen / alles so fort auff gute Art abgethan und beygelegt / auch in dubieusen Fällen / darunter vernünftig resolviret werde / damit des Marches halber höchstgedachte Se. Königl. Majestät mit Klagen nicht behelliget werden / noch deshalb einen oder andern zur Verantwortung zu ziehen / Ursach haben mögen. Signatum Berlin / den 17. Martii, 1713.

F. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow.

DECLARATION

Über den 5. 6. und 7. Punct des
MARCH-REGLEMENTS.

Seine Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unser allergnädigster Herr / haben auff einer von Seiten des Landes geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung / aus Dero unterm 17. Martii dieses Jahres herausgegebenen March-Reglement nachgesetzte 3. Puncta, folgender gestalt zu declariren / allergnädigst gut gefunden; Nämlich: daß es zwar bey dem Inhalt des 5ten §. dabey verbleibe / daß vor der Ober-Officirer Pferde Ordonnanzmäßige Hart-Futter / bestehende in Hart.Korn / Hechsel und Stroh / vor jedes Pferd / auff Marchen, vor 2. Gr. gereicht werden soll. Das Rauch-Futter aber / weil es an vielen Orten beyndthig / kan von dem Wirthe und Quartiere nicht gefordert werden / sondern es muß solches / wenn es vorhanden / bezahlt werden / oder wo es nicht im Quartier zu bekommen / kan dem Wirthe nicht zugemuthet werden / solches von einem andern / wo es etwa vorhanden / zu hohlen / sondern der Officirer muß sich / wie oben gemeldet / mit dem Hart-Futter vergnügen.

Was die Speisung anbetrifft / wovon im 6. und 7. §. Meldung gethan / so lassen es Seine Königl. Majestät bey der Wahl der Bequartirten / welchen frey stehen soll / entweder die Speisung in natura, und 2. Quartier Bier / so wie es in obgemeldtem §. specificiret / zu geben / oder die Speisung umsonst

umsonst und ohne Abzug der 13. Pfennige / wogegen der Unter-Officier und Gemeine / auch nicht das geringste an Bier zu prärendiren / sondern solches vor seine Löhnung / sich selbst aus dem Krug anschaffen muß ; Beym Eintritt in der Provinz oder Grevß / muß solches von dem Land-Rath und Commissario, mit dem commandirenden Officier abgemachet werden / damit das marchirende Corps bey Zeiten wisse / wie es sich zu verhalten.

Wornach sich also die commandirende Officier / als auch die Land-Räthe allerunterthänigst zu achten haben. Signatum zu Berlin / den 8. May, 1713.

W. Wilhelm.



F. W. v. Grumkoto.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS
69 - HS
85 - HS

ab
v

Kell Rost

R







7

Königlich
Preussisches
MARCH-RE-
GLEMENT,
Sambt einer
DECLARATION
Über den 5. 6. und 7. Punct.
Anno 1713.

